Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 9 ÜKVO Überwachung von Nachrichten

ÜKVO - Überwachungskostenverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

§ 9.

Die Kosten für die Überwachung von Nachrichten betragen

1. 1.für die Einrichtung und Herstellung der Überwachungsverbindung Euro 128,00
2. 2.für das Aufrechterhalten der Verbindung, die Kontrolle und Auswertung der Daten pro überwachten Tag Euro 25,00

In Kraft seit 01.09.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at